

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Wesentliche Änderung einer bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Gärrestlagers, Errichtung zweier Wärmepufferspeicher, Errichtung eines Aktivkohlefilters, Änderung der Einsatzstoffe und der Einsatzstoffmenge, Erhöhung der elektrischen Jahresdurchschnittsleistung, Erweiterung des bestehenden Havariewalls und Einzäunung der Anlage

Az.: FB 53-1711.01.04.02.01

Herr Bernd Rumpel betreibt auf dem Grundstück mit den Flurnummern 1694 u. 1694/1 der Gemarkung Hausen u. a. eine landwirtschaftliche Biogasanlage.

Er beantragte beim Landratsamt Würzburg eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die bestehende Biogasanlage nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für vorbereitende Tätigkeiten hinsichtlich der Errichtung des geplanten zusätzlichen Gärrestbehälters.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen Gärrestlagers (Volumen von 2.920 m³ netto) mit Biogasspeicherdach, um die Vorgaben der novellierten Düngeverordnung zu erfüllen. Durch den zusätzlichen Behälter erhöht sich die Gärrestlagerkapazität auf 297 Tage. Die bestehende Umwallung wird um den neuen Behälter herum erweitert.

Durch den Zubau des Gärrestlagers fällt die Biogasanlage von Herrn Bernd Rumpel mit einer maximal gelagerten Menge an Biogas von 17.400 kg unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Das beantragte Vorhaben beinhaltet daher auch die Errichtung einer Einzäunung, um die Anlage vor Eingriffen Unbefugter zu schützen.

Außerdem werden zwei Wärmepufferspeicher sowie ein Aktivkohlefilter neu errichtet. Aufgrund einer geänderten Mengenzusammensetzung des Substratgemischs von 12.325 t/a auf 12.665 t/a erhöht sich die Anlagenleistung geringfügig von 365 kW auf 385 kW.

Die Anlage von Herrn Bernd Rumpel fällt unter Nr. 8.4.2.2 S [Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt] der Anlage 1 zum UVPG als auch unter Nr. 1.2.2.2 S [Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom (...) in einer Verbrennungseinrichtung (...) durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (...) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW (...)] der Anlage 1 zum UVPG. Nach §§ 5, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 2 UVPG ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Nummer

2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien von dem Vorhaben berührt werden und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht erforderlich ist.

Zu prüfen war, ob das Vogelschutzgebiet Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich von Würzburg“, welches an das Anlagengrundstück angrenzt, sowie einzelne Biotop, die nördlich der bestehenden Anlagen kartiert sind, als besondere örtliche Gegebenheiten zu bejahen sind. Dies ist jedoch nach Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde nicht der Fall.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Die entsprechenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Würzburg, Friesstr. 5, 1. OG Zimmer 1.05, während der allgemeinen Dienststunden zugänglich.